

Informationen und Förderrichtlinien zum Förderprogramm Chorfreizeit des Chorverbands Berlin



Der Chorverband Berlin e.V. vergibt halbjährlich – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chorfreizeiten von Mitgliedschören des Chorverbandes Berlin e.V. (CVB).

Personenkreis / Zielgruppe

Einen Antrag auf Förderung einer Chorfreizeit können alle Kinder- und Jugendchöre, die Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sind, stellen.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Förderung soll allen aktiven Kinder- und Jugendchören im Chorverband Berlin e.V. die Durchführung von Chorfreizeiten ermöglichen.

Fristen

Die Anmeldefrist für die Chorfreizeit endet am 31. Oktober für das erste Halbjahr des Folgejahres und am 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres.

Höhe und Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine Zuschussung von Chorfreizeiten. Es können maximal zwei Anträge im Kalenderjahr gestellt werden. Chorfreizeiten eines Chores können im Kalenderjahr mit insgesamt max. 2500 € unterstützt werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung einer Chorfreizeit

- Der antragstellende Chor muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. und ein Kinder- oder Jugendchor sein.
- Gefördert werden max. zwei Chorfreizeiten eines Chores im Kalenderjahr.
- Chorfreizeiten eines Chores können im Kalenderjahr mit max. 2500 € unterstützt werden.
- Der antragstellende Chor muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sein.
- Eine Chorfreizeit kann in Berlin oder außerhalb Berlins durchgeführt werden.
- Der Antrag für die Förderung der Chorfreizeit und die zugehörige Abrechnung müssen über das Onlineportal auf der Homepage des Chorverbands eingereicht werden.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Chorfreizeiten, die bereits eine anderweitige Förderung erhalten (Doppelförderungen sind ausgeschlossen)
- Chorfreizeiten von Kinder- und Jugendchören, die kein Mitglied im Chorverband Berlin sind
- Chorfreizeiten, die von Mitgliedschören beantragt werden, die kein Kinder- und Jugendchor sind.
- Anträge für Chorfreizeiten, die bereits stattgefunden haben
- Anträge für Chorfreizeiten, die nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden

Mit Antragstellung entsteht kein Anspruch auf die Förderung. Fristgerecht eingegangene Anträge werden seitens des CVB geprüft und die Chöre zeitnah über die entsprechenden Entscheidungen informiert. Eine Garantie auf Förderung oder die volle Förderhöhe kann nicht gegeben werden. Die Bewilligungen orientieren sich an den verfügbaren Mitteln und können jährlich voneinander abweichen.

Beantragung auf Förderung einer Chorfreizeit

- Mit Beantragung einer Chorfreizeit müssen Zeitraum und Reiseziel sowie die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gemeldet werden. Nur die Anzahl an aktiven Chormitgliedern kann angegeben werden, welche zum Stichtag der Mitgliederzahlerhebung des Jahres übermittelt wurden – eventuelle Dritte können hier nicht abgerechnet werden.
- Weiterhin kann angegeben werden, ob die Fahrt von einer Chorleitung und / oder Betreuenden begleitet werden.
- Pro Kind, bzw. Jugendlichen wird pauschal ein Zuschuss von 7,00 € pro Übernachtung übernommen.
- Für die Chorleitung wird pauschal ein Zuschuss von 50,00 € pro Übernachtung übernommen bis max. 250,00 €, unabhängig von der Anzahl der mitfahrenden Chorleitenden.
- Für die Betreuung wird pauschal ein Zuschuss von 25,00 € pro Übernachtung übernommen bis max. 125,00 €, unabhängig von der Anzahl der mitfahrenden Betreuenden.

Abrechnung und Ausschüttung der Gelder

Die Ausschüttung der finanziellen Förderung erfolgt nach Ende der Chorfreizeit auf Basis der Anzahl der teilnehmenden Chormitglieder, sowie der Chorleitung und Betreuung.

Als Nachweis ist eine Liste aller teilnehmenden Kinder, bzw. Jugendlichen mit deren Unterschriften einzureichen. Die Chorleitenden und Betreuenden bestätigen ebenfalls auf dieser Liste mit ihrer Unterschrift ihre Teilnahme.

Das digitale Abrechnungsformular, zusammen mit der Teilnehmerliste, muss bis spätestens 6 Wochen nach der Chorfreizeit im Onlineportal im internen Mitgliederbereich auf der Homepage des Chorverbands eingereicht werden. Sollte die Reise Ende November, bzw. im Dezember stattfinden, gilt als Frist für die Einreichung einheitlich der 10. Januar als Stichtag.

Werden diese Fristen überschritten, verfällt automatisch jeglicher Anspruch auf die Förderung.

Weitere Hinweise zum Verfahren und zu Verpflichtungen des Antragstellers

- Nach Abschluss der Prüfung aller Anträge werden die Bewilligungen oder Absagen an die Antragsteller:innen versandt. Dieser muss dann von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben und zurück im Onlineantragswesen hochgeladen werden – erst dann gilt die Förderung als bewilligt.
- Der/die Antragsteller:in ist angehalten, bei Bewilligung in jeglicher öffentlichen Darstellung der Chorfreizeit den Chorverband Berlin e.V. als Förderer zu erwähnen und dessen Logo zu verwenden.
- Nach Abschluss der Reise können dem Chorverband Reiseberichte zur weiteren Verwendung überlassen werden. Dieser verpflichtet sich damit nicht automatisch zur Veröffentlichung.